

**Landgericht Hamburg**

Az.: 312 O 256/21

Verkündet am 19.01.2023

JHSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



U 16025-1 (L+LMK)

verbraucherzentrale

Bundesverband

25. Jan. 2023

EINGEGANGEN

**Urteil**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In der Sache

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.**, vertreten durch d. Vorsitzenden, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**EMPORGY GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer |  
Max-Brauer-Allee 48, 22765 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 12 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht            die Richterin am Landgericht            und den Richter am Landgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.11.2022 für Recht:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an den Geschäftsführern der Beklagten, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen für das Produkt „Emporgy MANGO PASSIONFRUIT FLAVOUR“ mit den Angaben zu werben:

1. „MAXIMALE WIRKSAMKEIT- Das neue EMPORGY Lifestyle Getränk verleiht dir die nötige Power, Leistung und Konzentration für deine gewünschten Aktivitäten.“

und/oder

2. „Ein besserer Focus und die richtige Konzentration sind gerade im Bereich Gaming entscheidend. Genau dafür wurden der Emporgy Focus Booster entwickelt. Die acht verschiedenen, fruchtigen Geschmacksrichtungen sind nicht nur unglaublich lecker, sondern geben dir die nötige Energie um dein Leistungspotential jederzeit voll ausschöpfen zu können.

Immer volle Konzentration, Reaktionsfähigkeit, Fokus und Energie, egal ob beim Gaming, beim Arbeiten, Lernen oder beim Autofahren. Dafür haben wir zwei Stufen entwickelt, die dein Energie Level auf das gewünschte Niveau bringen“.

sofern dies jeweils geschieht, wie in Anlage K 1 wiedergegeben.

- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 260,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.11.2021 zu zahlen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
- IV. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu Ziffer I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 30.000,00 und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die Parteien streiten über Werbeaussagen für einen Energy-Drink.

Der Kläger ist in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte stellt her und vertreibt Getränkpulver für sog. Booster, bei denen es sich um Energy-Drinks handelt, die insbesondere von Computerspielern nachgefragt werden. Sie bewirbt den Booster „Emporgy MANGO PASSIONFRUIT FLAVOUR SAMPLE 9,5G “ auf der Internetseite [www.emporgy.com](http://www.emporgy.com) in der aus der Anlage K 1 ersichtlichen Weise. Das Produkt enthält insgesamt 150 mg Koffein, daneben u.a. Taurin.

Für Koffein sind mehrere Zulassungsanträge nach Art. 15ff. der VO (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (Health Claims Verordnung, nachfolgend: HCVO) anhängig.

Der Kläger mahnte die Beklagte wegen der vorgenannten Werbung mit Schreiben vom 20.04.2021 ab (Anlage K 2). Die Beklagte lehnte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ab (Anlage K 3).

Der Kläger ist der Ansicht, dass ihm gegen die Beklagte Unterlassungsansprüche aus § 2 UKlaG und aus §§ 8, 3, 3a UWG jeweils i.V.m. Art. 10 HCVO zustünden, wobei er in erster Linie aus dem UKlaG und hilfsweise aus dem UWG vorgeht.

Bei den angegriffenen Angaben zu Power, Leistung, Konzentration, Reaktionsfähigkeit, Fokus und Energie handele es sich um spezielle gesundheitsbezogene Angaben im Sinne von Art. 10 Abs. 1 HCVO, weil ein unmittelbarer Wirkungszusammenhang zwischen dem Verzehr des Produktes und einer bestimmten Körperfunktion behauptet werde, der einem wissenschaftlichen Nachweis zugänglich sei. Der Kläger verweist auf zugelassene Aussagen für Biotin, DHA, Eisen und Pantothen säure bezüglich Energiestoffwechsel, geistiger Leistung, Gehirnfunktion und Verringerung von Müdigkeit, die belegten, dass vergleichbare Auslobungen einem wissenschaftlichen Nachweis zugänglich seien. Über eine Zulassung für die Verwendung der streitgegenständlichen Aussagen verfüge die Beklagte – unstrittig – nicht.

Außerdem seien die allgemeinen Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 lit. a-d HCVO, insbesondere eine wissenschaftliche Absicherung der Wirksamkeit, nicht gegeben. Die von der Beklagten zitierten Studien stützten nicht deren Vorbringen, weil sie sich auf die Wirkung von natürlichem Kof-

fein bezögen, vorliegend aber synthetisch hergestelltes Koffein verwendet werde, dem nicht dieselben Wirkungen zukämen.

Ferner dürften gesundheitsbezogene Aussagen nach Artt. 10, 13 HCVO nur zu dem jeweiligen Nährstoff, nicht jedoch zu dem Lebensmittel als Ganzes gemacht werden. Die streitgegenständlichen Wirkungsbehauptungen bezögen sich aber stets auf das gesamte Produkt und nicht auf den einzelnen Inhaltsstoff, insbesondere nicht auf Koffein.

Der Kläger meint, dass die Verwendung der angegriffenen Angaben auch dann unzulässig wäre, wenn man mit der Beklagten annähme, dass es sich bei den Angaben um nichtspezifische gesundheitsbezogene Angaben im Sinne von Artikel 10 Abs. 3 HCVO handele. Denn die Beklagte habe den angegriffenen gesundheitsbezogenen Angaben vorliegend keine spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt, wie dies Artikel 10 Abs. 3 HCVO für die Verwendung nichtspezifischer Angaben fordere.

Die Zulässigkeit der angegriffenen Äußerungen ergebe sich auch nicht aus der Übergangsregelung in Art. 28 Abs. 5 HCVO. Die Verpflichtung zur Hinzufügung einer spezifischen Angabe gelte auch für nichtspezifische Angaben zu sog. Botanicals, wobei es sich bei synthetisch hergestelltem Koffein auch nicht um ein Botanical handele. Soweit die Beklagte vortrage, der BGH habe in der Entscheidung „Gelenknahrung III“ offengelassen, ob Artikel 10 Abs. 3 HCVO auch auf Angaben anwendbar sei, die sich auf die Wirkung pflanzlicher Stoffe, also Botanicals, bezögen, sei ihr die hierzu ergangene obergerichtliche Rechtsprechung entgegenzuhalten, welche Artikel 10 Abs. 3 HCVO auch auf Botanicals anwende (OLG Hamm, WRP 2015, 228, Rn. 68; OLG Celle, MD 2021, 1176; Kammergericht, WRP 2016, 265, OLG Hamburg, Urteil vom 02.06.2022, Az.: 3 U 110/21). Ferner sei Voraussetzung für die Anwendung von Art. 28 Abs. 5 HCVO, dass die Zulassung der verwendeten Aussage überhaupt beantragt worden sei.

Verjährung sei nicht eingetreten, da für Unterlassungsansprüche nach § 2 UKlaG die dreijährige Verjährungsfrist nach §§ 195, 199 BGB gelte.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Meinung, dass dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zustünden.

Die Beklagte meint, dass es sich bei den beanstandeten Werbeaussagen um zulässige unspezifische Angaben im Sinne von § 10 Abs. 3 HCVO handele. Dabei verweist sie auf von der Rechtsprechung als unspezifische Aussagen eingestufte Formulierungen wie u.a. „erhöht die Ausdauer und Leistungsfähigkeit“ und „zur Unterstützung einer optimalen Leistungsfähigkeit“, die ihrer Meinung nach mit den vorliegend streitgegenständlichen Aussagen vergleichbar seien. Die streitgegenständlichen Aussagen seien ferner vergleichbar mit der Aussage „THE POWER FOR YOU“ für einen Getränkessirup, die das OLG Hamburg als unspezifische Angabe angesehen habe (GRUR-RR 2021, 94). Nichts anderes könne für die vorliegenden Aussagen zur allgemeinen Steigerung der Leistungsfähigkeit in verschiedenen Hinsichten (Power, Leistung, Konzentration) gelten.

Die Beklagte meint ferner, dass die Hinzufügung einer spezifischen Aussage vorliegend nicht erforderlich sei. Denn es sei nach der Rechtsprechung des BGH und in der Kommentarliteratur weithin anerkannt, dass das sog. Kopplungsgebot nach Art. 10 Abs. 3 HCVO jedenfalls dann nicht gelte, wenn das Produkt sog. „on hold“ Claims enthalte, für die noch keine Teilliste nach Art. 13 HVCO aufgestellt worden sei; hierzu gehöre auch Koffein. Der BGH gehe noch einen Schritt weiter und sehe das Kopplungsgebot insgesamt (und nicht nur gegenüber „on hold“ Claims) derzeit nicht als vollziehbar an (BGH GRUR 2013, 958). Auch durch die Entscheidung „Gelenknahrung III“ des BGH habe sich die Nichtanwendbarkeit des Koppelungsgebots auf „on hold“ Claims nicht geändert.

Ferner habe der BGH in der Entscheidung „Energy & Vodka“ speziell für den Bereich der Energy-Drinks entschieden, dass Hinweise auf Eigenschaften (hier: die energetisierende Wirkung), die alle Produkte einer bestimmten Gattung aufwiesen, grundsätzlich zulässig seien.

Darüber hinaus seien die betreffenden Wirkungen aufgrund des erhöhten Koffeingehalts des Pro-

duktes auch nachweislich wahr. Es liege eine Vielzahl von Studien vor, welche die energetisierenden Wirkungen von Koffein in verschiedenen Ausprägungen, insbesondere auf Ausdauerleistung, Konzentration, Aufmerksamkeit und Wachsamkeit, wissenschaftlich belegten. Die Beklagte verweist dabei auf einen Wikipedia-Artikel (Anlage B 4), Aussagen der European Food Safety Authority (EFSA) in den Anlagen B 5 bis B 7 und einen Artikel in der Anlage B 9.

Die Beklagte ist außerdem der Meinung, dass die angegriffenen Aussagen selbst dann zulässig wären, wenn man sie als spezifisch einordnen würde. Auch bei einer Einstufung als spezifische Wirkaussagen bliebe es dabei, dass diese mit Blick auf die ausstehenden Zulassungsentscheidungen zum Wirkstoff Koffein einer besonderen Herangehensweise bedürften und nach Art. 28 Abs. 5 HVCO am nationalen Recht, also am Irreführungsverbot zu messen seien. Danach seien die Aussagen zulässig, weil sie zutreffend seien.

Ferner beruft sich die Beklagte auf die Einrede der Verjährung, da davon auszugehen sei, dass dem Kläger bereits einige Wochen vor der Abmahnung vom 20.04.2021 der gerügte Wettbewerbsverstoß bekannt gewesen sei und somit mehr als sechs Monate bis zur Klageerhebung vergangen seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die eingereichten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.11.2022 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage hat in vollem Umfang Erfolg.

### I.

Dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch aus § 2 UKlaG i.V.m. Art. 10 Abs.1 HCVO gegen die Beklagte zu.

1.

Die Aktivlegitimation des Klägers ergibt sich aus §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 UKlaG.

2.

Bei den Regelungen von Art. 10 HCVO handelt es sich um Verbraucherschutzgesetz im Sinne von § 2 UKlaG (Köhler/Bornkamm/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UKlaG § 2 Rn. 30b).

3.

Die vom Kläger beanstandeten Aussagen über das beworbene Getränk (Anlage K 1) beinhalten verbotene Angaben im Sinne Art. 10 Abs. 1 HCVO.

Nach Art. 10 Abs. 1 HCVO sind gesundheitsbezogene Angaben verboten, sofern sie nicht den allgemeinen Anforderungen in Kapitel II und den speziellen Anforderungen im Kapitel IV entsprechen, gemäß dieser Verordnung zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß den Artikeln 13 und 14 aufgenommen sind. Diesen Anforderungen genügen die streitgegenständlichen Angaben nicht.

a)

Die beanstandeten Formulierungen enthalten gesundheitsbezogene Angaben im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO.

aa)

Nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO ist gesundheitsbezogen jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht. Der Begriff „Zusammenhang“ ist dabei weit zu verstehen. Der Begriff „gesundheitsbezogene Angabe“ erfasst daher jeden Zusammenhang, der eine Verbesserung des Gesundheitszustandes dank des Verzehrs des Lebensmittels impliziert (OLG

Hamburg, Beschluss vom 02.09.2020 – 3 W 55/20 –, Rn. 57, juris, m.w.N.)

(bb)

Die streitgegenständlichen Aussagen enthalten derartige gesundheitsbezogene Angaben.

Mit den Aussagen über „Power, Leistung und Konzentration“ (Antrag zu Ziffer I.1.) und „immer volle Konzentration, Reaktionsfähigkeit, Fokus und Energie“ (Antrag zu Ziffer I. 2.) wird in der angegriffenen Produktdarstellung gemäß Anlage K 1 ein Zusammenhang zwischen dem Verzehr des Produkts und der Leistungsfähigkeit sowie den kognitiven Funktionen des Körpers hergestellt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten steht die Entscheidung „Energy & Vodka“ der Annahme einer gesundheitsbezogenen Aussage nicht entgegen. Der BGH hat dort festgestellt, dass die Angabe „Energy & Vodka“ auf einer Getränkedose keine Angabe im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 HCVO darstelle, weil es sich bei der anregenden und stimulierenden Wirkung, auf welche die Bezeichnung "ENERGY" hinweise, um eine Eigenschaft handele, die bei jedem Energy-Drink vorliege (BGH, Urteil vom 09.10.2014 – I ZR 167/12 –, Rn. 14, juris). Daraus kann die Beklagte jedoch nichts für sich herleiten, da der Kläger nicht die Bezeichnung als Energy-Drink als solche angreift, sondern konkrete, auf Körperfunktionen bezogene Aussagen.

b)

Die beanstandeten Aussagen enthalten auch spezielle gesundheitsbezogene Angaben im Sinne von Art. 10 Abs. 1 HCVO. Die Kammer verweist insoweit auf eine Entscheidung des OLG Hamburg, die u.a. bezüglich der Aussage „verbesserte Konzentration“ für einen Energy-Drink ergangen ist (Beschluss vom 02.02.2020 – 3 W 55/20 –, Rn. 62, juris):

„Wie bereits das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, stellen die Angaben einen unmittelbaren Wirkungszusammenhang zwischen dem Lebensmittel bzw. seinen Bestandteilen und einzelnen Funktionen des menschlichen Organismus dar (hier: Wachheit bzw. Konzentrationsfähigkeit). Diese Körperfunktionen sollen durch die von der Antragsgegnerin vertriebenen Erfrischungsgetränke positiv beeinflusst werden. Darin liegt kein Verweis auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden. Vielmehr wird ein bestimmter Wirkungszusammenhang zwischen den Produkten und der jeweiligen Körperfunktion hergestellt.“

Die vorliegend streitgegenständlichen Aussagen „verleiht dir die nötige [...] Konzentration“ und „immer volle Konzentration“ sind wie die dort streitgegenständliche Aussage „verbesserte Konzentration“ zu beurteilen, da ungeachtet der anderen Formulierung auch bei diesen Aussagen dem Getränk eine vergleichbar positive Wirkung auf die Konzentration zugeschrieben wird.

Darüber hinaus stellt jedenfalls auch die Aussage „immer volle [...] Reaktionsfähigkeit“ eine spezifische gesundheitsbezogene Aussage dar. Denn die Reaktionsfähigkeit ist eine konkrete Körperfunktion, die sich anhand von Versuchen messen lässt.

c)

Die von der Beklagten zitierten Entscheidungen sprechen nicht gegen die Annahme von spezifischen gesundheitsbezogenen Angaben im Streitfall.

aa)

Das OLG Hamburg hat die Aussage „THE POWER FOR YOU“ für einen Getränkesirup als unspezifische gesundheitsbezogene Angabe angesehen, weil die angegriffene Angabe in ihrer konkreten Verletzungsform eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Menschen nach einem Verzehr des Mittels suggeriere, was ein allgemeiner Vorteil des Lebensmittels sei (Urteil vom 26.03.2020 – 3 U 56/19 –, Rn. 19, juris). Anders als der Begriff „Power“, der mit einer allgemeinen, nicht näher spezifizierten Leistungsfähigkeit gleichzusetzen ist, beinhalten die streitgegenständlichen Aussagen jedoch auch die Begriffe „Konzentration“ und „Reaktionsfähigkeit“, mithin konkrete Körperfunktionen.

bb)

Das Vorstehende gilt auch für die weiteren auf S. 12 der Klageerwiderung zitierten Entscheidungen (Bl. 48 d.A.), in denen es um die Ausdauer und Leistungsfähigkeit ging.

Auch die Entscheidung „Lernstark“ des BGH spricht nicht gegen, sondern für die Annahme einer spezifischen gesundheitsbezogenen Aussage im Streitfall. Denn zwar wurde dies dort für „Lernstark“ verneint, jedoch für die Aussage "Mit Eisen ... zur Unterstützung der Konzentrationsfähigkeit" bejaht, weil dadurch ein unmittelbarer Wirkungszusammenhang zwischen einem Bestandteil des beworbenen Lebensmittels ("Eisen") und einer Funktion des menschlichen Organismus ("Konzentrationsfähigkeit") hergestellt werde, dessen wissenschaftliche Absicherung in einem Zulassungsverfahren nach der HCVO überprüft werden könne (BGH, Urteil vom 10.12.2015 – I ZR 222/13 –, Rn. 26, juris).

d)

Die Angaben zur Konzentration und Reaktionsfähigkeit sind unzulässig, weil sie weder in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß Art. 13 Abs. 3 HCVO aufgenommen wurden noch nach den Übergangsregelungen in Art. 28 Abs. 5 HCVO zulässig sind.

aa)

Unstreitig gibt es für Koffein noch keine in die Liste nach Art. 13 Abs. 3 HCVO aufgenommenen und zugelassenen Claims.

bb)

Die Zulässigkeit der Aussagen ergibt sich auch nicht aus der Übergangsregelung in Art. 28 Abs. 5 HCVO. Danach dürfen gesundheitsbezogene Angaben im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 lit.a) ab Inkrafttreten dieser Verordnung bis zur Annahme der in Artikel 13 Absatz 3 genannten Liste unter der Verantwortung von Lebensmittelunternehmern verwendet werden, sofern die Angaben dieser Verordnung und den einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften entsprechen.

(1)

Im Streitfall fehlt es bereits an Vortrag der Beklagten, welchen konkreten, im Zulassungsverfahren befindlichen spezifischen Angaben die angegriffenen Aussagen entsprechen sollen. Der von ihr vertretenen Auslegung von Art. 28 Abs. 5 HCVO, dass die angegriffenen Aussagen während des

laufenden Zulassungsverfahrens für Koffein nur am Irreführungsverbot zu messen seien, kann nicht gefolgt werden. Denn spezifische Aussagen für Koffein müssen auch während des laufenden Zulassungsverfahrens von einem beantragten Claim gedeckt sein (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 02.02.2020 – 3 W 55/20 –, Rn. 64, juris). Andernfalls würde der Anwendungsbereich der HCVO weitgehend leerlaufen, was deren Schutzzweck zuwiderliefe.

(2)

Darüber hinaus gilt für zugelassene spezifische gesundheitsbezogene Angaben, dass diese nur zu dem jeweiligen Nährstoff, der Substanz oder dem Lebensmittel gemacht werden dürfen, für die sie nach der Gemeinschaftsliste zugelassen sind, nicht jedoch zu dem Lebensmittelprodukt, das diese Elemente enthält, ohne den der zugelassenen Aussage zugrunde liegenden Zusammenhang mit dem Nährstoff usw. herauszustellen (OLG Celle, Urteil vom 06.09.2019 – 13 U 69/18 –, Rn. 48, juris; OLG Hamburg, Beschluss vom 02.09.2020 – 3 W 55/20 –, Rn. 66, juris). Dieser Grundsatz muss für die Verwendung von noch nicht zugelassenen „on hold“ Claims erst recht gelten, weil nicht einzusehen ist, weshalb für diese weniger strenge Anforderungen gelten sollten als für bereits zugelassene Claims, die umfassend geprüft wurden (im Ergebnis ebenso OLG Hamburg, a.a.O., Rn. 70).

Die vorliegend streitgegenständlichen Aussagen über Konzentration und Reaktionsfähigkeit beziehen sich in dem vorliegenden Kontext der Anlage K 1 nicht auf das in dem Getränk enthaltene Koffein, sondern allgemein auf das Getränk, was nach den oben genannten Grundsätzen unzulässig ist. Ein hinreichender Bezug zu dem Koffein wird in der angegriffenen Werbung nicht hergestellt.

Die mit dem Klageantrag zu Ziffer I. 1. angegriffene Aussage *„MAXIMALE WIRKSAMKEIT-Das neue EMPORGY Lifestyle Getränk verleiht dir die nötige Power, Leistung und Konzentration für deine gewünschten Aktivitäten.“* befindet sich als zweiter von drei Bullet Points unter der Überschrift *„Wichtige Daten“*. In diesem Abschnitt wird Koffein gar nicht erwähnt.

Die mit dem Klageantrag zu Ziffer I. 2. angegriffene Aussage *„Ein besserer Focus und die richtige Konzentration sind gerade im Bereich Gaming entscheidend. Genau dafür wurde der Emporgy Focus Booster entwickelt. Die acht verschiedenen, fruchtigen Geschmacksrichtungen sind nicht nur unglaublich lecker, sondern geben dir die nötige Energie um dein Leistungspotential jederzeit voll ausschöpfen zu können. Immer volle*

*Konzentration, Reaktionsfähigkeit, Fokus und Energie, egal ob beim Gaming, beim Arbeiten, Lernen oder beim Autofahren. Dafür haben wir zwei Stufen entwickelt, die dein Energie Level auf das gewünschte Niveau bringen*". enthält ebenfalls keinerlei Bezug zu Koffein. Lediglich in den nachfolgenden Dosierhinweisen für „Training“ und „Tournament“ wird Koffein erwähnt („Für den Alltag & Personen die Koffein nicht so hochdosiert gewohnt sind empfehlen wir 9,5g Pulver auf 470ml Wasser“ und „Diese Dosis mit 300mg Koffein entfaltet dein volles Potential und pusht dich, wenn es darauf ankommt!“). Ansonsten findet sich nur an ganz anderer Stelle unter „Verwendung“, „Zutaten“ und im Rahmen der Nährwertangaben ein Hinweis auf Koffein. Hinzu kommt, dass das Getränk neben Koffein ausweislich der Nährwertangaben auch eine Vielzahl weiterer Substanzen wie u.a. Taurin enthält, denen ggf. die anregende Wirkung zugeschrieben werden kann.

Bezüglich einer Getränkedose hat das OLG Hamburg entschieden, dass es bei dem anzulegenden strengen Maßstab nicht ausreicht, wenn sich die erläuternden Angaben, welche die Wirkaussage mit dem Koffein in Verbindung bringen, nur irgendwo auf der gleichen Verpackung befinden (a.a.O., Rn. 75). Gleiches muss auch für die Darstellung im Internet gelten.

Ein hinreichender Bezug der angegriffenen Aussagen zu dem in dem Getränk enthaltenen Koffein ist nach alledem nicht gegeben.

#### 4.

Da bei der vorliegenden Antragsfassung die angegriffenen Formulierungen bereits aufgrund der Unzulässigkeit der Begriffe „Konzentration“ und „Reaktionsfähigkeit“ zu untersagen sind, kommt es auf die Zulässigkeit der übrigen Aussagen, insbesondere zu Power, Energie und Fokus nicht mehr an.

#### 5.

Die von der Beklagten erhobene Verjährungseinrede greift nicht. Zum einen wurde nicht vorgetragen, dass die Beklagte die streitgegenständliche Werbung eingestellt hat, und zum anderen gilt für Ansprüche nach dem UKlaG die dreijährige Verjährungsfrist nach §§ 195, 199 BGB. Das gilt auch dann, wenn der Anspruch auch auf § 8 UWG gestützt werden könnte, der in sechs Monaten verjährt (Nomos-BR/Walker, UKlaG/Wolf-Dietrich Walker, 1. Aufl. 2016, UKlaG §

2 Rn. 12).

II.

Da die Abmahnung berechtigt war, steht dem Kläger ein Anspruch auf Erstattung der Kostenpauschale in Höhe von EUR 260,00 nach §§ 5 UKlaG, 13 Abs. 3 UWG zu.

III.

Die im Verhandlungstermin erhobene Verspätungsrüge der Beklagten gegen den Schriftsatz des Klägers vom 11.11.2022 greift nicht. Denn erst durch die Einlassung des Gegners, ggf. im Rahmen eines Schriftsatznachlasses nach § 283 ZPO, lässt sich ermitteln, ob das Vorbringen verspätet sein könnte, oder ob es unstreitig bleibt (vgl. Zöller-Greger, ZPO, 33. Auflage, § 296 Rn. 16). Die Beklagte hat von dem ihr eingeräumten Schriftsatznachlass aber keinen Gebrauch gemacht.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Richterin  
am Landgericht

Richter  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 20.01.2023

JHSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



EMPORGY

# MANGO PASSIONFRUIT FLAVOUR SAMPLE 9,5G

2,49 €

inkl. MwSt. zzgl. Versand

TEILEN

Geschmack: Mango Maracuja

• Gib 69 € mehr aus, um kostenlosen Versand zu erhalten!

IN DEN WARENKORB

Warten auf www.facebook.com...

Suchbegriff hier eingeben

Anlage K1



Nährwerte:	Training Portion 9,5g	Tournament Portion 19g
Energie	50 kJ/12 kcal	100 kJ/24 kcal
Fett	0,0 g	0,0 g
davon gesättigte Fettsäuren	0,0 g	0,0 g
Kohlenhydrate	0,0 g	0,0 g
davon Zucker	0,0 g	0,0 g
Eiweiß	0,0 g	0,0 g
Salz	0,0 g	0,0 g
Inhaltsstoffe:		
L-Tyrosin	2500 mg	5000 mg
L-Citrullin	1500 mg	3000 mg
Taurin	2000 mg	4000 mg
Cholin-Bitartrat	1000 mg	2000 mg
davon Cholin	398 mg	796 mg
Bacopa monnieri Extrakt	100 mg	200 mg
davon Bacoside	40 mg	80 mg
Phodiola rosea Extrakt	100 mg	200 mg
davon Rosavin	3 mg	6 mg
Koffein	100 mg	200 mg
Koffein (im verzögerter Freisetzung)	50 mg	100 mg
Ginkgo biloba-Extrakt	40 mg	80 mg
davon Flavon-Glykoside	10 mg	19 mg

EMPORGY

# MANGO PASSIONFRUIT FLAVOUR SAMPLE 9,5G

2,49 €

Ink. MwSt. zzgl. Versand

TEILEN

Geschmack: Mango Maracuja

Gib 69 € mehr aus, um kostenlosen Versand zu erhalten!

IN DEN WARENKORB







### DAS KÖNNTE DIR GEFALLEN



Watermelon flavour Sample  
9,5g  
2,49 €



Lemon Ice-Tea flavour Sample  
9,5g  
2,49 €



Peach Ice-Tea flavour Sample  
9,5g  
2,49 €



Vanilla-Cola flavour Sample  
9,5g  
2,49 €

### Wichtige Daten

- **HERVORRAGENDER GESCHMACK** – EMPORGY ist in der erfrischenden neuen Geschmacksorte Mango Passionfruit erhältlich.
- **MAXIMALE WIRKSAMKEIT** – Das neue EMPORGY Lifestyle Getränk verleiht dir die nötige Power, Leistung und Konzentration für deine gewünschten Aktivitäten.
- **TOP LÖSLICHKEIT** – Die Löslichkeit von dem-EMPORGY Lifestyle Getränk ist unvergleichbar. Trinke, wann immer du möchtest einen Messlöffel (9,5g) gelöst in 470 ml Wasser, um die maximale Wirkung zu erzielen.

Für Kinder und schwangere Frauen nicht empfohlen. Für Personen unter 16 Jahren nicht geeignet

**DAS KÖNNTE DIR GEFALEN**



Nährwertangaben

Nährwerte	Training Portion 9,5g	Tournament Portion 19g
Energie (Kilokalorien)	12 kcal	24 kcal
Energie (Kilojoule)	50 kJ	100 kJ
Fett	0,0 g	0,0 g
-davon gesättigte Fettsäuren	0,0 g	0,0 g
Kohlenhydrate	0,0 g	0,0 g
-davon Zucker	0,0 g	0,0 g
Eiweiß	0,0 g	0,0 g
Salz	0,0 g	0,0 g
<b>Inhaltsstoffe:</b>		
L-Tyrosin	2500 mg	5000 mg
L-Citrullin	1500 mg	3000 mg
Taurin	2000 mg	4000 mg

Suchbegriff hier eingeben



Netto-Gewicht 0,0 g 0,0 g

**Salz**

**Inhaltsstoffe:**

L-Tyrosin	2500 mg	5000 mg
L-Citrullin	1500 mg	3000 mg
Taurin	2000 mg	4000 mg
Cholin-Bitartrat	1000 mg	2000 mg
-davon Cholin	398 mg	796 mg
Bacopa monnieri Extrakt	100 mg	200 mg
-davon Bacoside	40 mg	80 mg
Rhodiola rosea Extrakt	100 mg	200 mg
-davon Rosavin	3 mg	6 mg
Koffein	100 mg	200 mg
Koffein (m. verzögerter Freisetzung)	50 mg	100 mg
Ginkgo biloba-Extrakt	40 mg	80 mg
-davon Flavon-Glykoside	12 mg	19 mg
Koffein (Gesamt)	150 mg	300 mg

1 Messlöffel (9,5g) = Training Portion

2 Messlöffel (19g) = Tournament Portion



Zutaten

**Zutaten:** L-Tyrosin, Taurin, L-Citrullin, Cholin-Bitartrat, Aroma (Maracuja, Mango), Säureregulator (Citronensäure, Äpfelsäure), Inulin, Süßungsmittel (Sucralose, Acesulfom K), Bacopa monnieri-Extrakt, Koffein, Farbstoff (Betanin (Berenrot)), Rhodiola rosea Wurzel-Extrakt, mikroverkapseltes Koffein (Koffein, Emulgator (Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren)), Ginkgo biloba Blatt-Extrakt, Farbstoff (Betanin (Berenrot), Paprikaextrakt)

**Hinweis für Allergiker:** Kann Spuren von Milch-, Soja- und Ei Proteinen, Nüssen, Erdnüssen, Gluten, Fisch und Krustentieren enthalten.

DAS KÖNNTE DIR GEFALLEN

 **GAMING-BOOSTER** **SHAKER/PROBEN** **GUTSCHEINE** **SPAR-BUNDLES** **COLLECTORS BOX** **BLOG**

### Verwendung

**Hinweise:** Enthält Koffein. Für inder und schwangere Frauen nicht empfohlen. (150mg bzw. 300mg je Tagesportion). Diese Produkt dient nicht als Ersatz für eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung, sowie einer gesunden Lebensweise. Außerhalb der Reichweite von kleinen Kindern aufbewahren.

**Hinweis für Allergiker:** Kann Spuren von Milch-, Soja- und Eiweißen, Nüssen, Erdnüssen, Gluten, Fisch und Krustentieren enthalten.

**DAS KÖNNTE DIR GEFALLEN**

### RECENTLY VIEWED



Mango Passionfruit flavour  
380g  
24,99 €



# IMPRESSUM

## IMPRESSUM

EMPORGY GmbH  
Max-Brauer-Allee 48  
22765 Hamburg  
Deutschland

Tel.: 040 88157933

Kundendienst: Mo. - Fr.: 10 Uhr bis 14 Uhr

Bei Fragen: E-Mail's bitte an [support@emporgy.com](mailto:support@emporgy.com)

Registergericht: Amtsgericht Hamburg

Registernummer: HRB 162248

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 329434712

Geschäftsführer: